



---

**Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2015/36**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 19.05.2015, 16:30 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 24.03.2015
- 5 Beschluss über die Satzung zur Nutzung des Bestattungswaldes "FriedWald" Grevesmühlen (Nutzungssatzung "FriedWald") VO/12SV/2015-578
- 6 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5 Energie hier: Informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden VO/12SV/2015-580
- 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im überregionalen Ausbildungszentrum Waren/Grevesmühlen e.V. (ÜAZ) VO/12SV/2015-582
- 8 Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" VO/12SV/2015-583
- 9 Festlegung des Wahltags für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2015-584
- 10 Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) VO/12SV/2015-585
- 11 Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 "Mühlenblick" VO/12SV/2015-586
- 12 Bestellung der Mitglieder eines Umlegungsausschusses für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff Baugesetzbuch VO/12SV/2015-587
- 13 Vorschläge zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2015-573
- 14 Informationen des Bürgermeisters

15 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 16 | Ankauf des Flurstückes 394/2, Flur 22, Gemarkung Grevesmühlen                    | <b>VO/12SV/2015-563</b> |
| 17 | Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 89/42, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen | <b>VO/12SV/2015-575</b> |
| 18 | Verkauf des Flurstücks 380, Flur 22, Gemarkung Grevesmühlen                      | <b>VO/12SV/2015-576</b> |
| 19 | Informationen des Bürgermeisters   |                         |
| 20 | Anfragen und Informationen   |                         |

Öffentlicher Teil

- 21 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-578</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.04.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Beschluss über die Satzung zur Nutzung des Bestattungswaldes "FriedWald" Grevesmühlen (Nutzungssatzung "FriedWald")</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
05.05.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
07.05.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
11.05.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
18.05.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Benutzung des Bestattungswaldes „FriedWald“ Grevesmühlen (Nutzungssatzung „FriedWald“), wie sie der Anlage im Entwurf zu entnehmen ist.

### Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen hat mit Beschluss vom 03.02.2014 festgelegt, dass Teilflächen im Grevesmühlener „Steinbrink“ als Bestattungswald gewidmet und zur Betreuung ein Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertrag mit der Firma „FriedWald“ abgeschlossen werden sollen. Nach Unterzeichnung dieses Vertrages ist der entsprechende Antrag auf Genehmigung einer Bestattungsanlage bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Genehmigungsbehörde gestellt worden. Die unteren Aufsichtsbehörden beim Landkreis wurden zwischenzeitlich am Verfahren beteiligt und haben ihre Stellungnahmen abgegeben. In Kürze ist mit der Erteilung der Genehmigung zu rechnen.

Für die Inbetriebnahme und einen ordentlichen zukünftigen Geschäftsbetrieb des „FriedWald“ Grevesmühlen ist es zudem erforderlich, die Benutzung dieses Bestattungswaldes über eine Satzung zu regeln. Der Entwurf dazu ist der Anlage zu entnehmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:

- Entwurf der Nutzungssatzung „FriedWald“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# **Entwurf einer Benutzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen vom .....**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat die Stadtvertretung Grevesmühlen in der Sitzung am ..... folgende Benutzungssatzung für den FriedWald der Stadt Grevesmühlen beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit

### **IV. Grabstätten**

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätten

### **V. Schlussvorschriften**

- § 11 Haftung
- § 12 Kosten
- § 13 Dokumentation
- § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungssatzung gilt ausschließlich für den „FriedWald“ Grevesmühlen.
2. Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen. Die „FriedWald“ - Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Grevesmühlen.
3. Der „FriedWald“ Grevesmühlen umfasst eine Teilfläche von ca. 33 Hektar des Waldes auf dem Grundstück der Gemarkung Grevesmühlen, Flur 17, Flurstücke 9 und 10.

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe Ha	Flächenbedarf	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Grevesmühlen	17	9	14,03	Ca. 11 ha			Wald
Grevesmühlen	17	10	19,19	Ca. 15 ha			Wald

4. Mit der Verwaltung des Bestattungswaldes hat die Stadt Grevesmühlen folgende Betreiberin beauftragt:

FriedWald GmbH  
 Im Leuschnerpark 3  
 64347 Griesheim

### § 2 Nutzungsberechtigung

1. Im „FriedWald“ Grevesmühlen kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Grevesmühlen jede Person bestattet werden, die ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im „FriedWald“ Grevesmühlen erworben hat.
2. Es werden folgende Baumtypen unterschieden:
  - Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume),
  - Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen).
3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf die Erwerberin oder den Erwerber.

### § 3 Bestattungsflächen

1. Im „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz MV geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

### § 5 Benutzungsregeln

1. Jede Besucherin und jeder Besucher des „FriedWald“ Grevesmühlen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des „FriedWald“ Grevesmühlen ist folgendes **nicht** gestattet:
  - Beisetzungen zu stören,
  - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz MV die Fläche befahren dürfen,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen — ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
  - zu rauchen,
  - Feuer zu machen,
  - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „FriedWald“ Grevesmühlen vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Mecklenburg-Vorpommerschen Waldgesetzes verstoßen.

4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### § 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im „FriedWald“ sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald“ Grevesmühlen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
7. Umbettungen der Urnen aus dem „FriedWald“ oder innerhalb des „FriedWald“ Grevesmühlen sind unzulässig.

#### § 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im „FriedWald“ registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre.

### **IV. Grabstätten**

#### § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald“ Grevesmühlen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

### § 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Grevesmühlen selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

### § 10 Pflege der Grabstätten

1. Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **V. Schlussvorschriften**

### §11 Haftung

1. Das Betreten des „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „FriedWald“ entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des „FriedWald“ verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des „FriedWald“ bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an



Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

### § 12 Kosten

1. Für die Nutzung des „FriedWald“ Grevesmühlen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die ein Nutzungsrecht im „FriedWald“ Grevesmühlen erwerben oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im „FriedWald“ Grevesmühlen in Anspruch nehmen.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der Betreiberin fällig, Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

### § 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Grevesmühlen vorgelegt.

### § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Die Trägerin des „FriedWald“ Grevesmühlen untersagt den Nutzern
  - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
  - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
  - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
  - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Trägerin des „FriedWald“ Grevesmühlen berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Mecklenburg-Vorpommerschen Bestattungsgesetzes und des Landeswaldgesetzes MV hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen,.....

Der Bürgermeister  
Jürgen Ditz

- Siegel -

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-580</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 27.04.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
<b>Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5 Energie hier: Informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.05.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
18.05.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

### Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat mit Schreiben vom 16.04.2015 die Gemeinden im Rahmen einer informellen Vorabbeteiligung über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, informiert. Für die Stadt Grevesmühlen ist ein neuer „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (s. Anlage). Die Gemeinden haben die Möglichkeit in dem Beteiligungszeitraum **bis zum 05.06.2015** Hinweise und Anregungen abzugeben.

Nach Beratung im Bau- und Umweltausschuss erfolgt die Erarbeitung einer Stellungnahme durch die Verwaltung.

### Anlage/n:

- Schreiben Regionaler Planungsverband Westmecklenburg v. 16.04.2015
- Kartenausschnitt „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“, M 1:100000

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8 | 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister Herr Ditz  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

→ Bem.

R X	WV	Eilt	750	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 20. April 2015				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Der Vorsitzende

BEARBEITER/IN  
Matthias Wolf

TELEFON  
0385/588 89152

TELEFAX  
0385/588 89190

EMAIL  
matthias.wolf  
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN  
D2-344-01/15

DATUM  
16.04.2015

## Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie

hier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden

Sehr geehrter Herr Ditz,

am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung beschlossen, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen die kommunalen Belange frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.

### 1.) Beteiligungsgegenstand

Ausschließlich die Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ (siehe Anlage 1), die auf der Grundlage der am 24.02.2015 beschlossenen regionalen Kriterien erarbeitet wurde, ist Gegenstand der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung. Nicht Gegenstand dieser Beteiligungsstufe ist hingegen der gesamte Vorentwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM (Textteil).

Ihre Gemeinde wird voraussichtlich mit einer der folgenden drei Situationen konfrontiert sein:

1. eine Fläche bzw. Teilfläche des Potenzialsuchraumes befindet sich auf ihrem Gemeindegebiet,
2. ein Altgebiet bzw. eine Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen befindet sich auf Ihrem Gemeindegebiet oder
3. es trifft weder 1. noch 2. zu.

Im Falle aller drei Varianten kann Stellung genommen werden.

#### ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8  
19053 Schwerin

#### EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

#### INTERNET

www.westmecklenburg-schwerin.de

#### VERBANDSANGEHÖRIGE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Hansestadt Wismar  
Stadt Parchim  
Stadt Ludwigslust  
Stadt Hagenow  
Stadt Grevesmühlen



## 2.) Beteiligungsberechtigte

Beachtlich sind ausschließlich Stellungnahmen der Bürgermeister als gesetzliche Vertreter der Gemeinden. Es wird empfohlen, diese durch die Vertretungen beraten und beschließen zu lassen.

## 3.) Inhalt der Stellungnahmen

Aufgrund der Erforderlichkeit eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzeptes muss die Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) aus der übergeordneten Sicht der Regionalplanung vorgenommen werden und darf sich nicht nach „Partikularinteressen der Gemeinden“ richten. Ausschließlich fachlich-fundierte, auf raumordnerischen Gesichtspunkten basierende Argumente können in die Abwägung eingestellt werden. Ein Gemeindevertreterbeschluss für oder gegen ein WEG ist **nicht** abwägungsrelevant.

Wie der Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ (Anlage 1) zu entnehmen ist, konnten auf dieser Verfahrensebene die folgenden Kriterien zur Festlegung von WEG noch keinen Eingang finden:

- allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km“,
- Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale...“ und
- Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“.

Diese Kriterien können somit Ansatzpunkte für Ihre Argumentation darstellen. Einer Abwägung unterzogen werden ebenfalls kommunale Planungen oder lokale Belange, die Sie bislang nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt sehen.

Speziell in Fällen gemeindeübergreifender Flächen des Potenzialsuchraumes oder einer lokalen Häufung von Flächen wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.

Im Ergebnis der Abwägung Ihrer Stellungnahme werden die potenziellen WEG aus dem Potenzialsuchraum identifiziert und werden anschließenden Gegenstand des zweistufigen Beteiligungsverfahrens sein.

## 4.) Beteiligungszeitraum und Abgabe von Stellungnahmen

Hinweise und Anregungen können

**bis zum 05. Juni 2015**

abgegeben werden.

Stellungnahmen sind fristgerecht schriftlich oder per E-Mail an die

Geschäftsstelle des  
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin  
E-Mail: [poststelle@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlwm.mv-regierung.de)

zu richten.

### **5.) Ansprechpartner**

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Wolf (Tel. 0385 588 89 152) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Christiansen  
Verbandsvorsitzender

### **Anlagen**

1. Karte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen M 1:100 000
2. Anlage zu 6.5 (tabellarische Auflistung der Potenzialsuchräume)

## Anlage zu 6.5

**Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen in Westmecklenburg**

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche (in ha)
1	NWM	Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch		153
2	NWM	Rieps/Thandorf/Schlagsdorf		50
3	NWM	Dassow/Roggenstorf		69
4	NWM	Grevesmühlen/Damshagen		37
5	NWM	Mühlen Eichsen/Veelböken		62
6	NWM	Testorf-Steinfurt/Bobitz		62
7	NWM	Krembz		48
8	NWM	Schildetal/Kembz		90
9	NWM	Gottesgabe/Schildetal		58
10	LUP	Gottesgabe/Dümmer/Grambow		70
11	LUP	Wittenförden/Klein Rogahn		103
12	LUP	Lüttow-Valluhn		59
13	LUP	Dümmer/Wittendörp		109
14	LUP	Stralendorf/Warsow/Holthusen/Pampow		304
15	LUP	Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf		224
16	LUP	Plate/Banzkow/Schwerin		276
17	LUP	Lübesse/Sülstorf/Uelitz		132
18	LUP	Hoort/Sülstorf/Alt Zachun/Uelitz		179
19	LUP	Hoort/Uelitz/Rastow		358
20	LUP	Mooras/Kuhstorf		273
21	LUP	Alt Krenzlin		39
22	LUP	Alt Krenzlin/Groß Krams		266
23	LUP	Picher/Warlow/Ludwigslust		46
24	LUP	Groß Laasch/Wöbbelin/Neustadt-Glewe		385
25	LUP	Neustadt-Glewe/Wöbbelin		207
26	LUP	Groß Laasch/Ludwigslust		65
27	LUP	Ludwigslust/Karstädt		325
28	LUP	Bresegard/Ludwigslust/Göhlen/Karstädt/Eldena		479
29	LUP	Grabow/Eldena/Gorlosen		179
30	LUP	Gorlosen		87
31	LUP	Milow/Gorlosen		70
32	LUP	Milow/Steosow		226
33	LUP	Steosow/Milow		489

34	LUP	Steesow		38
35	LUP	Milow/Steesow		82
36	LUP	Kremmin		175
37	LUP	Grabow		77
38	LUP	Blievenstorf/Spornitz		58
39	LUP	Brunow		88
40	LUP	Parchim		43
41	LUP	Parchim		52
42	LUP	Gischow		39
43	LUP	Lübz/Gehlsbach/Kritzow		45
44	LUP	Kreien/Gehlsbach		166
45	LUP	Wendisch Priborn		77
46	LUP	Barkhagen		43
47	LUP	Barkhagen		116
48	LUP	Gallin-Kuppentin/Barkhagen		52
49	LUP	Goldberg/Passow/Werder		60
50	LUP	Obere Warnow/Granzin		155
51	LUP	Obere Warnow		35
52	LUP	Parchim/Obere Warnow/Domsühl		189
53	LUP	Severin/Friedrichsruhe		127
54	LUP	Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe		267
55	LUP	Crivitz/Zapel/Barnin		169
			<b>Summe</b>	<b>7 737</b>

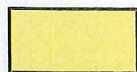


# Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungs- programms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur informellen Vorabeteiligung

## Karte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen

M 1 : 100 000



Eignungsgebiet Windenergie-  
anlage gem. RREP WM 2011  
(Bestand)



Potenzialsuchraum für  
Windenergieanlagen\*



Kreisgrenze



Gemeindegrenze





## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-582</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.05.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im überregionalen Ausbildungszentrum Waren/Grevesmühlen e.V. (ÜAZ)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den Austritt aus dem überregionalen Ausbildungszentrum Waren/Grevesmühlen e.V. (ÜAZ) zum 31.12.2015.

### Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen ist Mitglied im ÜAZ Waren/Grevesmühlen, einem gemeinnützigen Verein, der als Bildungsträger überbetriebliche Aus- und Weiterbildungen anbietet. Aufgrund einer sich abzeichnenden Zahlungsunfähigkeit, der erhebliche finanzielle Probleme in den letzten Jahren vorausgegangen waren, beschloss die Mitgliederversammlung am 04.12.2014 die Neuausrichtung des Unternehmens durch Trennung der Standorte Grevesmühlen und Waren.

Während die Stadt Waren durch Beschluss am Erhalt des Bildungsstandortes festhielt, hat den Betriebsteil Grevesmühlen das Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg zum 01.01.2015 übernommen.

Die weitere Mitgliedschaft der Stadt Grevesmühlen im ÜAZ Waren ist wegen des weggefallenen regionalen Bezugs entbehrlich.

### Finanzielle Auswirkungen:

Wegfall des Mitgliedsbeitrags von jährlich 250,- €.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-583</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.05.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt Herrn / Frau ..... als Bevollmächtigten / Bevollmächtigte in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ zu entsenden.
2. Als stellvertretende Bevollmächtigte / stellvertretender Bevollmächtigter wird Frau / Herr ..... gewählt.

### Sachverhalt:

Wegen einer Berichtigung der Verbandsgebiete ist die Stadt Grevesmühlen zusätzlich zur bestehenden Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ nun auch Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“.

Der Bürgermeister ist nach der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (§ 38 Abs.2 KV M-V), und damit kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“. Die Stadtvertretung hat jedoch die Möglichkeit per Beschluss eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-584</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.05.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Festlegung des Wahltags für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt.

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters / der hauptamtlichen Bürgermeisterin für die Stadt Grevesmühlen soll zeitgleich am Tag der Landtagswahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 stattfinden (voraussichtlich am 4. September 2016). Zudem wird als Tag der Wahl für eine mögliche Stichwahl der Sonntag zwei Wochen nach den Landtagswahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern festgelegt (voraussichtlich der 18. September 2016). Ein entsprechender Antrag ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde zustellen.

## ODER

Als Tag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters / der hauptamtlichen Bürgermeisterin für die Stadt Grevesmühlen wird der .....2016 festgelegt. Zudem wird als Tag der Stichwahl der ..... 2016 festgelegt.

### Sachverhalt:

Die Amtsperiode des amtierenden Bürgermeisters, Herrn Jürgen Ditz endet mit Ablauf des 14. August 2016. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) legt die Stadtvertretung den Tag der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters / der hauptamtlichen Bürgermeisterin fest. Dabei ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LKWG M-V folgendes zu beachten: *Die Wahl darf frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des jetzigen Amtsinhabers durchgeführt werden.*

Da der Wahltag gemäß § 3 Abs. 1 LKWG M-V ein Sonntag sein muss, kommen damit alle Sonntage vom 14. Februar 2016 bis einschließlich 12. Juni 2016 als Wahltag in Betracht. Eine mögliche Stichwahl findet nach § 3 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz zwei Wochen nach der Hauptwahl statt. Zur Übersicht ist der Anlage ein Kalender des Jahres 2016 beigelegt.

Von diesem zeitlichen Rahmen kann die Rechtsaufsichtsbehörde bei vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bestimmen (§ 3 Abs. 5 LKWG M-V).

Die Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl ist sehr zeitintensiv und bindet damit städtisches Personal in nicht unerheblichem Umfang. Personal, dass einerseits dringend zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen für die Gemeinden der

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land benötigt wird und dessen Arbeitszeit andererseits aus wirtschaftlichen Gründen effizient zu planen ist. Weil nun die Landtagswahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 lediglich drei Wochen nach dem Ende der Amtsperiode des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen stattfinden liegt es auf der Hand, dass die effizienteste und damit wirtschaftlichste Vorgehensweise ist, den Tag der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters /der hauptamtlichen Bürgermeisterin mit dem Tag der Landtagswahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern zu synchronisieren.

Wahlvorstände müssen nur einmal organisiert und Wahllokale nur einmal ausgestattet werden. Aufwandsentschädigungen wären nur einmal zu zahlen. Verwaltungspersonal kann die Tätigkeiten welche zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen notwendig sind zusammenfassen und damit Arbeitsabläufe und Arbeitszeit effektiv bündeln.

Vor dem Hintergrund des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Grevesmühlen und zur Umsetzung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 43 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erscheint es daher geboten, bei der Rechtsaufsichtsbehörde den Antrag zu stellen, den Tag der Wahl für den hauptamtlichen Bürgermeister/die hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Grevesmühlen auf den Tag der Landtagswahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern zu bestimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Kalender 2016

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# Kalender 2016 Mecklenburg-Vorpommern

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
9	29						

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9		1	2	3	4	5	6
10	7	8	9	10	11	12	13
11	14	15	16	17	18	19	20
12	21	22	23	24	25	26	27
13	28	29	30	31			

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13					1	2	3
14	4	5	6	7	8	9	10
15	11	12	13	14	15	16	17
16	18	19	20	21	22	23	24
17	25	26	27	28	29	30	

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17							1
18	2	3	4	5	6	7	8
19	9	10	11	12	13	14	15
20	16	17	18	19	20	21	22
21	23	24	25	26	27	28	29
22	30	31					

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22			1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11	12
24	13	14	15	16	17	18	19
25	20	21	22	23	24	25	26
26	27	28	29	30			

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26					1	2	3
27	4	5	6	7	8	9	10
28	11	12	13	14	15	16	17
29	18	19	20	21	22	23	24
30	25	26	27	28	29	30	31

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31	1	2	3	4	5	6	7
32	8	9	10	11	12	13	14
33	15	16	17	18	19	20	21
34	22	23	24	25	26	27	28
35	29	30	31				

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35				1	2	3	4
36	5	6	7	8	9	10	11
37	12	13	14	15	16	17	18
38	19	20	21	22	23	24	25
39	26	27	28	29	30		

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30
44	31						

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30				

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48				1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10	11
50	12	13	14	15	16	17	18
51	19	20	21	22	23	24	25
52	26	27	28	29	30	31	

## Gesetzliche Feiertage 2016 Mecklenburg-Vorpommern

<b>1. Januar</b>	Neujahr	<b>5. Mai</b>	Himmelfahrt (Vatertag)	<b>25. Dezember</b>	1. Weihnachtstag
<b>25. März</b>	Karfreitag	<b>16. Mai</b>	Pfingstmontag	<b>26. Dezember</b>	2. Weihnachtstag
<b>28. März</b>	Ostermontag	<b>3. Oktober</b>	Tag der Deutschen Einheit		
<b>1. Mai</b>	Tag der Arbeit	<b>31. Oktober</b>	Reformationstag		

## Schulferien 2016 Mecklenburg-Vorpommern

<b>Weihnachten 15/16</b>	21.12.15 - 2.1.16	<b>Winter</b>	1.2. - 13.2.16	<b>Ostern</b>	21.3. - 30.3.16
<b>Pfingsten</b>	14.5. - 17.5.16	<b>Sommer</b>	25.7. - 3.9.16	<b>Herbst</b>	24.10. - 28.10.16
<b>Weihnachten 16/17</b>	22.12.16 - 2.1.17				

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-585</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 07.05.2015
		Verfasser: Wulff, Manuela
<b>Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 in beiliegender Fassung.

### Sachverhalt:

Nach § 16 Kindertagesförderungsgesetz- KiföG M-V soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Kita) nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden der Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kita festgelegt.

Gemäß § 5 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 legt die Stadt Grevesmühlen auf Grundlage der jeweils leistungsbezogenen Entgelte der Kindertageseinrichtung i. V. mit §§ 20 und 21 KiföG M-V die Höhe der Elternbeiträge (Gebühren) gemäß Anlage 1 fest und gibt sie amtlich bekannt.

Nach KiföG M-V und Vorgaben des Landkreises Nordwestmecklenburgs (LK NWM) hat die Verwaltung die Aufwendungen für die Betreuung der Kinder in der Kita „Am Lustgarten 24 - 26“ in Grevesmühlen für Krippe, Kindergarten und Hort ab dem 1. Januar 2015 neu ermittelt. Die beim LK NWM eingereichten Kostenkalkulationen sind der Stadtvertretung am 13.04.2015 vorgelegt und beschlossen worden. Die Verhandlung der Entgelte stand zu diesem Zeitpunkt noch aus.

In einem langwierigen Prüfungsverfahren des Landkreises Nordwestmecklenburg, indem die Stadtverwaltung Grevesmühlen immer wieder zusätzliche Untersetzungen und Nachweise zuarbeiten musste, fand erst am 07.05.2015 die Entgeltverhandlung für die Kita „Am Lustgarten“ statt. Im Ergebnis der Verhandlung ist es jedoch zu Kostenveränderungen gekommen, die Anlass für eine erneute Beratung zur Beteiligung der Eltern und der Wohnsitzgemeinde ab Juni 2015 geben.

Zum Ergebnis der Entgeltverhandlung:



Nachfolgend sind die Platzkosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt, laut Antrag und Beschluss der Stadtvertretung vom 13.04.2015 und das Ergebnis der Kostenverhandlung vom 07.05.2015 als Übersicht dargestellt.

<b>Kinderkrippe</b>						
Kostenbeteiligte	gegenwärtig		Antrag Stadt GVM (13.04.2015)		Verhandlungsergebnis	
	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit
Land M-V und Landkreis NWM	267,00 €	155,00 €	267,00 €	155,00 €	267,00 €	155,00 €
Stadt Grevesmühlen	515,84 €	341,69 €	338,21 €	230,91 €	356,31 €	237,81 €
<b>Eltern</b>	<b>343,90 €</b>	<b>227,79 €</b>	<b>338,20 €</b>	<b>230,90 €</b>	<b>356,31 €</b>	<b>237,81 €</b>
<b>Platzkosten gesamt</b>	<b>1.126,74 €</b>	<b>724,48 €</b>	<b>943,41 €</b>	<b>616,81 €</b>	<b>979,62 €</b>	<b>630,62 €</b>

<b>Kindergarten</b>						
Kostenbeteiligte	gegenwärtig		Antrag Stadt GVM (13.04.2015)		Verhandlungsergebnis	
	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit
Land M-V und Landkreis NWM	136,00 €	77,00 €	136,00 €	77,00 €	136,00 €	77,00 €
Stadt Grevesmühlen	167,76 €	128,99 €	167,63 €	128,62 €	171,99 €	127,73 €
<b>Eltern</b>	<b>167,76 €</b>	<b>128,98 €</b>	<b>167,63 €</b>	<b>128,62 €</b>	<b>171,98 €</b>	<b>127,72 €</b>
<b>Platzkosten gesamt</b>	<b>471,52 €</b>	<b>334,97 €</b>	<b>471,26 €</b>	<b>334,24 €</b>	<b>479,97 €</b>	<b>332,45 €</b>

<b>Hort</b>						
Kostenbeteiligte	gegenwärtig		Antrag Stadt GVM (13.04.2015)		Verhandlungsergebnis	
	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit
Land M-V und Landkreis NWM	84,00 €	46,00 €	84,00 €	46,00 €	84,00 €	46,00 €
Stadt Grevesmühlen	125,86 €	88,55 €	125,39 €	87,19 €	107,01 €	73,70 €
<b>Eltern</b>	<b>125,86 €</b>	<b>88,54 €</b>	<b>125,38 €</b>	<b>87,19 €</b>	<b>107,01 €</b>	<b>73,70 €</b>
<b>Platzkosten gesamt</b>	<b>335,72 €</b>	<b>223,09 €</b>	<b>334,77 €</b>	<b>220,38 €</b>	<b>298,02 €</b>	<b>193,40 €</b>

Den Kostenveränderungen liegen hauptsächlich folgende Ursachen zu Grunde:

1. Die Kalkulation der Stadt Grevesmühlen berücksichtigt den Zeitraum von Januar bis Dezember 2015. Demzufolge wurden im Bereich Kindergarten von Januar bis Juli 2015 (**7 Monate**) der Fachkraft Kind- Schlüssel 1:16 und von August bis Dezember 2015 der Fachkraft- Kind- Schlüssel 1:15 (**5 Monate**) berücksichtigt.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erkannte diesen Zeitraum jedoch nicht an. Er legte einen Zeitraum von Juni 2015 bis Mai 2016 der Kalkulation zugrunde. Demzufolge sind nun im Bereich Kindergarten von Juni bis Juli 2015 (**2 Monate**) der Fachkraft- Kind- Schlüssel 1:16 und von August 2015 bis Mai 2016 der Fachkraft- Kind- Schlüssel 1:15 (**10 Monate**) berücksichtigt.

2. Die kleinste Korrektur mit den größten Folgen war jedoch auf Drängen des Landkreises beim Personalschlüssel für den Bereich der Kinderkrippe vorzunehmen. Hier wurde der Hauptargumentation der Stadt Grevesmühlen, dass der Altersdurchschnitt der im Kalkulationszeitraum zu betreuenden Kinder vor dem Hintergrund der vorgelegten Konzeption eine Absenkung des Personalschlüssels auf

1,132 VbE rechtfertige, nicht gefolgt. Nach zähen Verhandlungen und dem Austausch der jeweiligen Argumente konnte ein Kompromiss bei 1,25 VbE gefunden werden. Die damit verbundene Anhebung des ursprünglich kalkulierten Schlüssels um 0,118 VbE wirkt zunächst marginal, führt aber letztlich wegen der geringen Anzahl der Kinder in dieser Betreuungsform zu dem zu verzeichnenden Anstieg der vom Träger und den Eltern aufzubringenden Platzkostenanteile.

Positiv zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Platzkosten im Bereich der Kinderkrippe vorrangig durch die erreichte Absenkung des Personalschlüssels um 0,21 VbE insgesamt um 147.12 € auf 979,62 € gesenkt werden konnten.

3. Finanziell betrachtet hat sich insbesondere für den Hortbereich die Neuorganisation der Vorschul- und Hortgruppen positiv ausgewirkt.

Im Ergebnis der Kostenverhandlungen ist es zu einem Anstieg im Bereich Kinderkrippe und Kindergarten und im Hort zu einer Absenkung der Platzkosten wie folgt gekommen:

<b>Krippe</b>						
Kostenbeteiligte	gegenwärtig		Verhandlungsergebnis		Differenz bei 50% Regel	
	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit
Stadt Grevesmühlen	515,84 €	341,69 €	356,31 €	237,81 €	12,14 €	10,02 €
<b>Eltern</b>	<b>343,90 €</b>	<b>227,79 €</b>	<b>356,31 €</b>	<b>237,81 €</b>	<b>12,41 €</b>	<b>10,02 €</b>

<b>Kindergarten</b>						
Kostenbeteiligte	gegenwärtig		Verhandlungsergebnis		Differenz bei 50% Regel	
	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit
Stadt Grevesmühlen	167,76 €	128,99 €	171,98 €	127,73 €	4,23 €	341,69 €
<b>Eltern</b>	<b>167,76 €</b>	<b>128,98 €</b>	<b>171,99 €</b>	<b>127,72 €</b>	<b>4,23 €</b>	<b>-1,26 €</b>

<b>Hort</b>						
Kostenbeteiligte	gegenwärtig		Verhandlungsergebnis		Differenz bei 50% Regel	
	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit	Ganztags	Teilzeit
Stadt Grevesmühlen	125,86 €	88,55 €	107,01 €	73,70 €	-18,85 €	-14,85 €
<b>Eltern</b>	<b>125,86 €</b>	<b>88,54 €</b>	<b>107,01 €</b>	<b>73,70 €</b>	<b>-18,85 €</b>	<b>-14,84 €</b>

Aufgrund dieser Veränderung legt die Verwaltung wiederholt die Anlage 1 zur Gebührensatzung KITA der Stadtvertretung zur Beratung vor.

Die neuen Entgelte gelten ab 1. Juni 2016.

**Anlage 1**

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen vom 30. März 2010:

Die Entgelte für die Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26 in 23936 Grevesmühlen sind mit Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 08.06.2015 wie folgt festgelegt **ab 1. Juni 2015:**

**1. Kinderkrippe**

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Halbtags</b>
Land und Landkreis	267,00 €	155,00 €	96,00 €
Stadt Grevesmühlen	356,31 €	237,81 €	182,06 €
Eltern	356,31 €	237,81 €	182,06 €
<b>Gesamt</b>	<b>979,62 €</b>	<b>630,12 €</b>	<b>456,12 €</b>

**2. Kindergarten**

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Halbtags</b>
Land und Landkreis	136,00 €	77,00 €	44,00 €
Stadt Grevesmühlen	171,99 €	127,73 €	109,35 €
Eltern	171,98 €	127,72 €	109,34 €
<b>Gesamt</b>	<b>479,97 €</b>	<b>332,45 €</b>	<b>258,69 €</b>

**3. Hort**

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>
Land und Landkreis	84,00 €	46,00 €
Stadt Grevesmühlen	107,01 €	73,70 €
Eltern	107,01 €	73,70 €
<b>Gesamt</b>	<b>298,02 €</b>	<b>193,40 €</b>

**4. Mehrbedarf je Betreuungsstunde:**

Mehrbedarf Hort in Ferien/ freibewegliche Ferientage (§ 5 (3) KiföG M-V)	10,56 €
verspätetes Abholen des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)	3,75 €

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-586</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 08.05.2015			
		Verfasser: Herpich, Cornelia			
<b>Anordnung eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff Baugesetzbuch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 "Mühlenblick"</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen fasst folgenden Beschluss:

Für die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 34 sowie der Neuordnung der sich westlich anschließenden Baugrundstücke am Rosenweg wird

- hiermit gemäß § 46 (1) BauGB die **Umlegung** angeordnet,
- die Aufgaben der Umlegungsstelle gemäß § 46 (1) BauGB in Verbindung mit §1 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) werden dem Umlegungsausschuss übertragen und
- die Tätigkeiten einer Geschäftsstelle zur Vorbereitung der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen werden gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 UmlALVO M-V dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer, (Anschrift: Vermessungsbüro Bauer & Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar) übertragen.“
- Die für die formelle Einleitung des Umlegungsverfahrens notwendige Anhörung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Vermessungsbüro Bauer und Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar kurzfristig durchzuführen.

### Sachverhalt:

In dem Umlegungsbereich ist es der Stadt Grevesmühlen bisher nicht gelungen sämtliche Grundstücke zu erwerben. Aufgrund der bestehenden Blockadehaltung eines Eigentümers ist nicht zu erwarten, dass es der Stadt zeitnah gelingen wird, alle notwendigen Erschließungs- und Bauflächen in eine Hand zu bekommen. Da somit eine vollständige privatrechtliche Einigung über alle für die Entwicklung des Bereiches notwendigen Regelungen kurzfristig nicht zu erwarten ist, aber an der zügigen Realisierung ein öffentliches Interesse besteht, ist zur Verwirklichung des Bebauungsplanes die Einleitung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45ff BauGB unerlässlich. Darüber hinaus sind im südwestlichen Randbereich Teilflächen von den dortigen Baugrundstücken am Rosenweg entweder überbaut oder dienen diesen als Abstandsflächen. Hier soll durch die Grundstücksneuordnung dieser bauordnungsrechtlicher Missstand beseitigt werden.

Das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45-79 BauGB gibt die Gewähr, dass die durch die Planung entstehenden Vor- und Nachteile auf alle beteiligten Grundstückseigentümer gerecht verteilt werden. Das Umlegungsgebiet umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 (Anlage 1). Ziel des Umlegungsverfahrens ist es, die

bisherigen Grundstücke so zu ordnen, dass die neuen Grundstücke gemäß den Ausweisungen des Bebauungsplanes bebaut werden können, wobei möglichst im Einvernehmen eine umfassende und endgültige Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erreicht werden soll.

Um das Umlegungsverfahren einleiten zu können, ist die Anordnung nach § 46 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Grevesmühlen erforderlich.

Die Durchführung der Umlegung wird dem Umlegungsausschuss zur selbstständigen Durchführung übertragen. Die Umlegung wird dann nach einer noch zu erfolgenden vorherigen Anhörung der betroffenen Eigentümer durch einen Beschluss des Umlegungsausschusses nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich eingeleitet.

Gemäß §46 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §6 der Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) können die vom Umlegungsausschuss (Umlegungsstelle) im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen von einer Geschäftsstelle vorbereitet werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses sollen gemäß § 46 Abs. 4 BauGB in Verb. mit §6 Abs. 2 UmlALVO M-V dem öffentlich- bestellten Vermessungsingenieur Lothar Bauer aus Wismar übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen: Maßnahme soll sich aus der Abschöpfung der umlegungsbedingten Vorteile finanzieren; genauere Angaben erst nach erfolgter Anhörung aller an der Umlegung Beteiligter möglich

Anlage/n: Lageplan des vorläufigen Umrings

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-587</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 08.05.2015
		Verfasser: Herpich, Cornelia
<b>Bestellung der Mitglieder eines Umlegungsausschusses für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff Baugesetzbuch</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt:

- Für die Durchführung von Umlegungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung: „Stadt Grevesmühlen –Umlegungsausschuss-„
- Als Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter werden **einzel**n hiermit folgende Personen bestimmt und für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt:

**Einzel**n werden als Umlegungsausschussmitglieder bestellt:

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
<b>1. Umlegungsausschussvorsitzender</b> Frau Dagmar Philipp	_____	_____	_____
<b>2. als sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen</b> Frau Elfriede Quedenbaum	_____	_____	_____
<b>3. als sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen</b> Herr Martin Schäfer	_____	_____	_____
<b>4. als Stadtvertreter</b> Herr/ Frau	_____	_____	_____
<b>5. als Stadtvertreter</b> Herr/ Frau	_____	_____	_____

## 2. Stellvertretende Umlegungsausschussmitglieder

	Ja - Stimmen	Nein-Stimmen	Stimm- Enthaltung
<b>6. als stellv. Umlegungsausschussvorsitzender</b> Frau Kerstin Siwek -ÖbVI	_____	_____	_____
<b>7. als stellv. sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen</b> Frau Claudia Frank	_____	_____	_____
<b>8. als stellv. sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen</b> Herr Prof. Dr. Walter Schäfer	_____	_____	_____
<b>9. als stellv. Stadtvertreter</b> Herr/ Frau	_____	_____	_____
<b>10. als stellv. Stadtvertreter</b> Herr/ Frau	_____	_____	_____

### Sachverhalt:

Das Umlegungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 45 ff. In § 46 (1) BauGB beginnt die Umlegung mit der Anordnung und der Einleitung des Umlegungsverfahrens. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Umlegungsverfahrens nach § 46 (2) BauGB ist in der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung - UmlALVO M-V) geregelt.

Danach kann für die Durchführung einer Umlegung ein Umlegungsausschuss gebildet werden. Der Umlegungsausschuss ist für die Einleitung und die Durchführung des Umlegungsverfahrens nach §§ 47-79 BauGB verantwortlich. Die Stadt Grevesmühlen ordnet die Umlegung durch einen gesonderten Beschluss nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BauGB an.

Gemäß der Umlegungsausschussverordnung besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden, zwei Fachmitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern, die der Stadtvertretung angehören. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung er gewählt wird. Die Arbeit aller Mitglieder und Stellvertreter ist ehrenamtlich.

Der Umlegungsausschuss wird gemäß § 1 Abs. 2 UmlALVO M-V für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-573</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.04.2015 Verfasser: Höft, Inka
<b>Vorschläge zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
05.05.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

### Sachverhalt:

**Herr Nobis** hat aus eigenem Antrieb in seiner Funktion als Bauhofmitarbeiter in der Tiefgarage die Umstellung der Beleuchtungsanlage vorbereitet, kalkuliert und umgesetzt. Jährlich spart die Stadt ca. 4.500 € bzw. 1,8 MWh.

Zudem ist Herr Nobis seit mehreren Jahrzehnten für die Freiwillige Feuerwehr Grevesmühlen tätig.

Für die Bürger der Stadt, Besucher, private Veranstalter und kommunale Einrichtungen ist Herr Nobis als stets hilfsbereiter, engagierter „Mann für alle Fälle“ bekannt und beliebt.

**Herr Neumann** hat seit 1984 mit Schülern der Fritz-Reuter-Schule über 100 Nistkästen für Kleinvögel gebaut, Sie wurden auf dem Friedhof, im Park am Bahnhof, an der Bürgerwiese, im Lindengarten, am Plogensee-Ihlepuhl, am Vielbecker See (Seeberge) installiert. Jährlich, so auch im Jahr 2014 kontrolliert er die Kästen, säubert und repariert diese. Bei Wanderungen zur Bestimmung von Vogelstimmen erklärt er auch die Bedeutung solcher Nistmöglichkeiten und leistet einen großen Beitrag für den Naturschutz.

**Der Kultur- und Sozialausschuss stimmte in seiner Sitzung am 05.05.2015 beiden Anträgen zu.**

### Anlage/n:

- Antrag Herr Nobis
- Antrag Herr Neumann

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Formular der Stadt Grevesmühlen zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Hiermit beantragen wir den Eintrag in das Ehrenbuch

für Frau/Herrn Herrn Nobis

wohnhaft in Grevesmühlen Str./Hausnummer Reinweg 90

Beschreibung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit(en) in Kurzform:

Herr Nobis hat aus reinem Anreiz in seiner Funktion als Sachverhalt mitverantwortlich in der Tätigkeit die Vermittlung d. Sekundarung- anlagen vorbereitet, natürlich durch Umfacht. Jährlich spende die Stadt Stm ca. 4,5 T€ bzw. 18 TWh. Zudem ist Herr Nobis seit mehreren Jahrzehnten für die FFW tätig. Herr Nobis ist für die Stadt, Grevesmühlen, privat Verantwortlicher harrm. Einrichtungen ist Herr Nobis als stets hilfsbereiter, engagierter "Mann für alle Fälle" bekannt und beliebt.

Die Leistung(en) wurde(n) erbracht für [Name(n) und Anschrift(en)]:

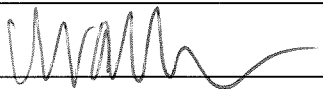
Stadt Grevesmühlen, FFW Grevesmühlen, Träger d. Stadt

Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen

1. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

Franke, Lars, Rathausplatz 1, 8077 02881 / 423-160

Unterschrift



2. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

Vlasov, Steve, Hauptstr. 27, Stepenitztal 01746 277082

Unterschrift



3. Der Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

Franke, Lars, Rathausplatz 1, 8077 02881 / 423-160

Die/der durch diesen Antrag Auszuzeichnende und der/die Entgegennehmer/in der ehrenamtlichen Leistung(en), bestätigen durch ihre Unterschriften, mit der Antragstellung und im Falle des Eintrags in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen mit dessen Veröffentlichung in vollem Umfang einverstanden zu sein.

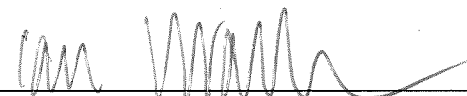
Unterschrift des/der Auszuzeichnenden:

  
\_\_\_\_\_

Unterschrift(en) der/des Entgegennehmer/s der ehrenamtlichen Leistungen(en)<sup>2)</sup>:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Grevesmühlen, d. 18/10/15

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### **Erläuterungen:**

\*) Die Angabe der Telefonnummer erfolgt freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Stadtvertretung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen.

2) Handelt es sich bei den Entgegennehmern der ehrenamtlichen Leistung um natürliche Personen, ist es erforderlich, dass alle, die mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Ist der/die Entgegennehmer/in eine juristische Person, ist das Einverständnis durch deren Vertreter mit dessen Unterschrift zu erklären.

Formular der Stadt Grevesmühlen zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Hiermit beantragen wir den Eintrag in das Ehrenbuch

für Frau/Herrn Peter Neumann

wohnhaft in Neu Deyton Str./Hausnummer Am Wiesengrund 139

Beschreibung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit(en) in Kurzform:

Herr Neumann hat seit 1984 mit Schülern der Erik-Rauke-Schule GVM über 100 Nistkästen für Kleinvögel gebaut. Sie wurden auf dem Friedhof, im Park am Bahnhof, in der Bürgerwiese, im Hullenpark, am Plaggensee (Mlepe), am Vielbecker See (Seebräje) installiert. Jährlich, so auch 2014, kontrolliert er die Kästen, säubert und repariert diese. Bei Wanderungen zur Bestimmung von Vogelstimmen erklärt er auch die Bedeutung solcher Nistmöglichkeiten und leistet einen großen Beitrag für den Naturschutz.

Die Leistung(en) wurde(n) erbracht für [Name(n) und Anschrift(en)]:

- für die Stadt Grevesmühlen mit ihren Schülern
- für den Umweltschutz in der Stadt und den angrenzenden Regionen

Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen

1. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

Schnefeldt, Hans-Joachim, 23936 Wakenitz, Dorfstr. 23b  
 Unterschrift H.-J. Schnefeldt 03981/712180

2. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in Blockschrift)

Beck, Stefan, Winarske Str. 95c, 23936 GVM  
 Unterschrift St. Beck

3. Der Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer\* in

Blockschrift) Schnefeldt, H.-J., 23936 Wakenitz, Dorfstr. 23b  
 03981/712180

Die/der durch diesen Antrag Auszuzeichnende und der/die Entgegennehmer/in der ehrenamtlichen Leistung(en), bestätigen durch ihre Unterschriften, mit der Antragstellung und im Falle des Eintrags in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen mit dessen Veröffentlichung in vollem Umfang einverstanden zu sein.

Unterschrift des/der Auszuzeichnenden:

Rob Neuman

Unterschrift(en) der/des Entgegennehmer/s der ehrenamtlichen Leistungen(en)<sup>2</sup>:

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, d. \_\_\_\_\_

H.-J. Schmitt

Unterschrift des Antragstellers

### Erläuterungen:

\*) Die Angabe der Telefonnummer erfolgt freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Stadtvertretung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen.

<sup>2</sup>) Handelt es sich bei den Entgegennehmern der ehrenamtlichen Leistung um natürliche Personen, ist es erforderlich, dass alle, die mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Ist der/die Entgegennehmer/in eine juristische Person, ist das Einverständnis durch deren Vertreter mit dessen Unterschrift zu erklären.